Zum Verhältnis von Gerechtigkeitsidee und Rechtssystem : Ansatz einer Darstellung mit Hilfe des Äquivalenzfunktionalismus

Autor(en): **Merz, Peter-Ulrich**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Studia philosophica : Schweizerische Zeitschrift für Philosophie = Revue suisse de philosophie = Rivista svizzera della filosofia = Swiss journal of philosophy**

Band (Jahr): **38 (1979)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-883172

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Studia Philosophica 38/1979

PETER-ULRICH MERZ

Zum Verhältnis von Gerechtigkeitsidee und Rechtssystem

Ansatz einer Darstellung mit Hilfe des Äquivalenzfunktionalismus

Im Zentrum steht das Verhältnis zwischen der abstrakten, keine konkreten Handlungsanweisungen beinhaltenden Gerechtigkeitsidee und dem Rechtssystem, das als solches einen Versuch darstellt, die Komplexität der Gerechtigkeitsidee zu reduzieren und auf ein vom Menschen im alltäglichen Leben anwendbares Mass zu bringen.

Funktionale Analyse setzt immer einen Bezugsgesichtspunkt voraus, auf den hin eine Funktion erfüllt wird. Der Äquivalenzfunktionalismus sieht den Sinn funktionaler Analyse in der Eröffnung eines Vergleichsbereichs, der die Leistungen umfasst, welche hinsichtlich eines definierten Bezugsgesichtspunktes äquivalent sind. So erweisen sich verschiedene Rechtssysteme hinsichtlich der als Bezugsgesichtspunkt aufgefassten Aufgabe der Reduktion der Komplexität der Gerechtigkeitsidee als funktional äquivalent. Diese Darstellungsweise bewirkt, dass der Betrachtungsrahmen über die Ebene des einzelnen Rechtssystems hinausgehoben und das Stellen grundsätzlicher Fragen nach dem Zustandekommen von Rechtssystemen ermöglicht wird.

Durch das Einordnen der Rechtssysteme in einen Vergleichszusammenhang sowie der spezifischen Weise der sinnorientierten Reduktion von Komplexität eröffnet sich zudem der Weg für neue, bisher nicht gekannte Systembildungen im Bereiche des Rechts.

In einem ersten Abschnitt möchte ich zunächst einige kurze Anmerkungen zum Äquivalenzfunktionalismus machen, um anschliessend darauf aufbauend eine Darstellung des Verhältnisses von Gerechtigkeitsidee und Rechtssystem zu versuchen.

1. Zum Begriff des Äquivalenzfunktionalismus

Der traditionelle Funktionsbegriff, wie er besonders von Talcott Parsons ausgearbeitet worden ist (vgl. Parsons 1949: S. 22ff.; Parsons 1951: S. 21ff.), bestimmt eine Leistung als funktional, wenn sie der Erhaltung einer komplex strukturierten Einheit eines Systems dient. Diese Systeme, bei

Korrespondenz: P.-U. Merz, Bertastr. 84, CH-8003 Zürich

Parsons durch Handlungen definierte Aktionssysteme, sind von der Umwelt relativ unabhängig, so dass jede Leistung, die zur Systemerhaltung beiträgt, eine Funktion erfüllt. Funktion ist damit durch eine bestimmte Art von Wirkung, eben beispielsweise die der Systemerhaltung, charakterisiert. Vom Umstande ausgehend, dass Aussagen von der Art: «Funktion *X* trägt zur Erhaltung des Systems *Y* bei» typische Kausalaussagen darstellen, haben Nagel und Hempel den sozialwissenschaftlichen Funktionalismus mit den methodischen Regeln der Kausalwissenschaft konfrontiert (vgl. Nagel 1956: S. 247ff.; Nagel 1961: S. 520ff.; Hempel 1959: S. 271–307). Das Ergebnis lautete auf Nichtgenügen der funktionalistischen Theorien hinsichtlich strenger Wissenschaftlichkeit[1]. Niklas Luhmann wendet dagegen ein, dass der Widerspruch zwischen funktionalistischer Theorie und Methodik der Kausalwissenschaft nicht notwendigerweise ausschliesslich zum Nachteil des Funktionalismus interpretiert werden muss, sondern dass man mit gleichem Recht die Brauchbarkeit der traditionellen kausalwissenschaftlichen Erklärungsmethode bestreiten kann. «Das setzt indes voraus, dass es gelingt, den eigenen Sinn der funktionalistischen Analyse unabhängig von den kausalwissenschaftlichen Regeln über die Feststellung invarianter Beziehungen zwischen Ursache und Wirkung zu formulieren» (Luhmann [4]1974: S. 13). Bezugnehmend auf Malinowskis Analyse von Ritus und Magie stellt Luhmann fest, dass die funktionalistische Analyse die behandelten Tatbestände vergleichsfähig macht, indem sie sie auf einen abstrakten Gesichtspunkt bezieht. «Der Sinn funktionalistischer Analyse liegt mithin in der Eröffung eines (begrenzten) Vergleichsbereichs» (Luhmann [4]1974: S. 13). Nach Malinowski hat der Ritus die Funktion, die Anpassung an emotional schwierige Lagen zu erleichtern. Daraus ergibt sich implizit die Frage nach anderen Lösungsmöglichkeiten für dieses Problem. Solche Möglichkeiten sind etwa der Rückzug in imaginäre Fluchtwelten, der Rückgriff auf ideologische Erklärungsysteme oder private Reaktionen wie Jammer, Humor usw. All diese Möglichkeiten treten zum Ritus in ein Verhältnis funktionaler Äquivalenz. «Nicht auf eine gesetzmässige oder mehr oder weniger wahrscheinliche Beziehung zwischen bestimmten Ursachen und bestimmten Wirkungen kommt es an, sondern auf die *Feststellung der funktionalen Äquivalenz mehrerer möglicher Ursachen unter dem Gesichtspunkt einer problematischen Wirkung*» (Luhmann [4]1974: S. 14).

Funktion erscheint nicht als zu bewirkende Wirkung, sondern als «ein

regulatives Sinnschema, das einen Vergleichsbereich äquivalenter Leistungen organisiert» (Luhmann [4]1974: S. 14). Von einem speziellen Gesichtspunkt aus können so verschiedene Möglichkeiten unter einem einheitlichen Aspekt erfasst werden. Hinsichtlich ihrer Äquivalenz in bezug auf diesen speziellen Gesichtspunkt erscheinen die einzelnen Leistungen als gleichwertig, gegenseitig austauschbar, fungibel, während sie sich als konkrete Vorgänge unvergleichbar voneinander unterscheiden.

Die Klasse aller funktional äquivalenten Möglichkeiten wird als Variable bezeichnet. Definiert ist diese Variable durch einen funktionalen Bezugsgesichtspunkt, anhand dessen entschieden werden kann, welche Möglichkeiten der Leistungserfüllung dem hinsichtlich dieses Bezugsgesichtspunktes sich eröffnenden Äquivalenzbereich zuzuordnen sind. «Der Äquivalenzbereich einer Funktion hängt von der Definition des funktionalen Bezugsgesichtspunktes ab, und umgekehrt hat diese Definition die Funktion, einen solchen Äquivalenzbereich zu konstituieren und ist allein durch diese Ordnungsleistung zu rechtfertigen» (Luhmann [4]1974: S. 14).

Im Gegensatz zu den traditionellen Auffassungen funktionalen Denkens geht es beim Äquivalenzfunktionalismus nicht um ein Untersuchen der Welt auf konstante Züge hin, um ein Feststellen invarianter Ursache-Wirkung-Beziehungen, sondern im Zentrum steht die Darstellung von Variation, mithin die Darstellung anderer Möglichkeiten, welche dieselben funktionalen Leistungen erbringen können. Die äquivalenzfunktionalistische Analyse zielt daher nicht auf «die Feststellung des Seins in Form von Wesenskonstanten, sondern [auf] die Variation von Variablen im Rahmen komplexer Systeme. Die Konstanten fungieren nur noch als Variationsbedingungen und sind als solche unter dem Gesichtspunkt ihrer Eignung für diese spezifische Funktion variabel» (Luhmann [4]1974: S. 15).

In diesem Zusammenhang liesse sich nun folgendes einwenden: Wenn jeder Bezugsgesichtspunkt selbst funktionalistisch analysiert werden kann (eben hinsichtlich seiner Eignung als Bezugsgesichtspunkt), verliert dann die Forschung nicht jeglichen Haltepunkt und verfällt dem unendlichen Regress? Dazu ist zu sagen: Stünde der Äquivalenzfunktionalismus im Rahmen von Denkvoraussetzungen, bei denen es um die Feststellung von Konstanten geht und die die Annahme eines Grundes dafür beinhalten, dass etwas ist und nicht nicht ist, würde obiger Einwand zutreffen. Solche Begründungen erwartet der Äquivalenzfunktionalismus von einem Bezugsgesichtspunkt jedoch gar nicht. Im Gegenteil: Seine «Methode soll

gerade die Feststellung begründen, dass etwas sein und auch nicht sein kann, dass etwas ersetzbar ist. Um funktionale Äquivalenz sichtbar zu machen, genügt eine relative Invarianz des Bezugsgesichtspunktes, die von anderen Bezugsgesichtspunkten aus auflösbar ist» (Luhmann [4]1974: S. 15).

Ein weiterer Punkt muss zum Abschluss dieser kurzen Anmerkungen noch angesprochen werden: das Verhältnis zwischen der Formulierung eines Bezugsgesichtspunktes und der dazugehörenden Klasse aller funktionalen Äquivalente. Luhmann bezeichnet dieses Verhältnis als eine logische Gleichung, welche als analytisch-heuristisches Prinzip aufzufassen ist. Das heisst: Ein lebenspraktisches oder theoretisches Problem, welches im Zentrum des Interesses steht und nach einer Lösung verlangt, führt zur Formulierung eines Bezugsgesichtspunktes, wonach sich die Frage nach der Klasse von Möglichkeiten stellt, die die verlangte funktionale Leistung erbringen können. «Welche Einsatzwerte zu einer solchen funktionalen Klasse oder Variable gehören, ist ... Sache empirischer Erkenntnis und ergibt sich keineswegs schon aus der Formulierung des Bezugsgesichtspunktes» (Luhmann [4]1974: S. 15). Die äquivalenzfunktionalistische Methode ist als analytische Technik abstrakt ausgearbeitet und bedarf bei der konkreten Anwendung der Ergänzung durch eine sachliche Theorie.

Mit welcher Theorie zusammen der Äquivalenzfunktionalismus auch praktiziert wird, er führt nie dazu, dass sich die Analyse auf die Erläuterung vorausgesetzter Systeme beschränkt, denn Systemzüge werden gemäss der oben gemachten Ausführungen immer auf ihre Variabilität, auf ihren Austausch mit äquivalenten anderen Möglichkeiten hin untersucht.

Nun zum Verhältnis von Gerechtigkeitsidee und Rechtssystem:

2. Gerechtigkeitsidee und Rechtssystem

Die Gerechtigkeitsidee ist zu abstrakt, als dass man aus ihr konkrete Handlungsanweisungen ableiten könnte. Die Gesamtheit der durch sie gegebenen Möglichkeiten ist für den Einzelnen unüberschaubar. Unter dem Gesichtspunkt ihrer Komplexität wird die Gerechtigkeitsidee für den Menschen in seinem Zusammenleben mit seiner Umwelt zum Problem. Das Rechtssystem bietet eine Reduktion dieser Komplexität auf ein be-

wältigbares Mass. Aus der Gesamtheit der Möglichkeiten wird eine Auswahl getroffen, wobei die selektionierten Möglichkeiten sinnhaft miteinander zusammenhängen. Dazu kommt ein weiteres: «Sinn ist Selektion *aus* anderen Möglichkeiten und damit zugleich Verweisung *auf* andere Möglichkeiten» (Luhmann [4]1974: S. 116). Das Woraus der Selektion bleibt also erhalten, da die anderen, nicht-selektionierten Möglichkeiten zwar vorläufig ausgeklammert, als Möglichkeiten aber nicht definitiv ausgeschlossen werden. Die Komplexität wird durch die Akte der Selektion nicht auf den jeweils gewählten Aufmerksamkeitsbereich zusammengezogen, sondern «bleibt als Horizont der Verweisung auf andere Möglichkeiten und damit als Bereich für anschliessende weitere Selektionen erhalten» (Luhmann 1971: S. 12). Das Woraus der Selektion bleibt deshalb erhalten, weil von einem sinnhaften Zusammenhang von Möglichkeiten nur in Abgrenzung von – in bezug auf eben diesen Zusammenhang – nicht sinnhaften Möglichkeiten gesprochen werden kann. Diese nicht sinnhaften Möglichkeiten können in anderen Zusammenhängen, gebildet durch weitere Selektionen, durchaus sinnhaft sein. Durch die vom Rechtssystem gebotene Komplexitätsreduktion entsteht eine höhere Ordnung mit weniger Möglichkeiten, welche für den Einzelnen überschaubar ist und an der er sich in seinem Handeln orientieren kann.

Nähert man sich dem Verhältnis von Gerechtigkeitsidee und Rechtssystem nun mit Hilfe des Äquivalenzfunktionalismus, so ist folgendes festzuhalten: Das Problem der Reduktion der Komplexität der Gerechtigkeitsidee bildet den Bezugspunkt der funktionalen Analyse. Die einzelnen Rechtssysteme erweisen sich hinsichtlich ihres Lösungsbeitrages als funktional äquivalent und stehen so in einem Vergleichs- und Austauschzusammenhang.

Auf diese Weise wird der Betrachtungsrahmen über die Ebene des Systems hinausgehoben, und es lässt sich die Frage nach den Bedingungen der Möglichkeiten des Zustandekommens von Rechtssystemen stellen. Die innere Beschaffenheit eines Rechtssystems wird so nicht isoliert, sondern stets in bezug auf die hinsichtlich des Bezugsgesichtspunktes zu erfüllende Leistung des Rechtssystems gesehen.

Da die durch ein Rechtssystem gebotene Komplexitätsreduktion nur als eine Möglichkeit unter vielen erscheint, die im Bezugsgesichtspunkt gestellte Aufgabe zu lösen, sieht sich das einzelne Rechtssystem quasi einer ständigen potentiellen Kritik seitens der anderen Lösungsmöglich-

keiten gegenüber. Da zudem im Horizont der Verweisung die nicht-selektionierten Möglichkeiten für noch vorzunehmende Selektionen präsent sind, die Sinnhaftigkeit bestehender Rechtssysteme damit relativiert ist, ist der Weg für neue, bisher nicht bestehende Systembildungen offen. Fragen des sozialen Wandels und der geschichtlichen Entwicklung kann so Rechnung getragen werden.

Anmerkung

[1] Eine eingehende Darstellung dieser Kritik am traditionellen Funktionalismus ist bei Luhmann [4]1974: S. 10-12 zu finden.

Literatur

1 Hempel C. G. (1959): The Logic of Functional Analysis. In: Gross L. (Hg.): *Symposium on Sociological Theory* (New York: Harper & Row).
2 Luhmann N. ([4]1974): *Soziologische Aufklärung 1* (Opladen: Westdeutscher Verlag).
3 Luhmann N. (1971): Moderne Systemtheorien als Form gesamtgesellschaftlicher Analyse. In: Habermas J. und Luhmann N. (1971): *Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie* – Was leistet die Systemforschung? (Frankfurt a. M.: Suhrkamp).
4 Nagel E. (1956): *Logic without Metaphysics* (Glencoe, Ill.: The Free Press).
5 Nagel E. (1961): *The Structure of Science* (New York: Harcourt, Brace & World).
6 Parsons T. (1949): *Essays in Sociological Theory,* Pure and Applied (Glencoe, Ill.: The Free Press).
7 Parsons T. (1951): *The Social System* (Glencoe, Ill.: The Free Press).